



M 1:1000



Übersichtskarte Quelle BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung

**A. ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung**

**(SO)** Sondergebiet Photovoltaik  
 Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind

**2. Maß der baulichen Nutzung**

GRZ = 0,5 Grundflächenzahl  
 Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übertragenen Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereiches einen Wert von insgesamt 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

Modulhöhe:  
 UK = mind. 0,8 m ab natürliche Geländeoberfläche (NHN 250,00-250,30)  
 OK = max. 2,5 m ab natürliche Geländeoberfläche  
 Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,5 m ab natürliche Geländeoberfläche

**3. Bauweise, Baugrenzen**

Baugrenze für die Aufstellung von Solarmodulstischen und dazu erforderlichen Betriebsgebäuden

**4. Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.  
 Abstand der Modulreihen mind. 3,5 m  
 Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m ab natürliche Geländeoberfläche  
 Modulausrichtung nach Süden/ Westen

**5. Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten (Flachdach oder Satteldach)

**6. Einfriedung und Sicherheitseinrichtungen**

Einfriedung  
 Tor, Zufahrtsmöglichkeit  
 Festgesetzt wird: Zur Einzäunung des Geländes sind Metall- oder Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Zur Gewährung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von 20 cm einzuhalten.  
 Masten zur Videoüberwachung des Solarfeldes sind zulässig, werden aber auf 4 m begrenzt. Standort innerhalb des Solarfeldes.

**7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

Wiesensaum (autochthones Saatgut)  
 Der frei liegende 1-m-Streifen im Norden und Süden entlang der Grundstücksgrenze wird als naturnahe Wiese ausgesät und ist vom Betreiber zweimal im Jahr zu mähen.  
 Bepflanzung mit kleinen Sträuchern - zweireihig im Bereich Grundstücksgrenze / Zaun

Entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist die Bepflanzung mit Sträuchern innerhalb des Zaunes zu verlegen.

Das Pflanzgebot-Pflanzqualität:  
 Zaunstreifen:  
 Sträucher, mindestens 3-5 Triebe 0,50 - 1,00 m  
 Es sind autochthone Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

- Wolliger Schneeball
- Roter Hattriegel
- Gewöhnlicher Schneeball
- Traubenholunder
- Schwarzer Holunder
- Kreuzdorn
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen
- Hundsrose
- Gemeine Hasel
- Gewöhnlicher Liguster
- Rote Heckenkirsche
- Schlehdorn
- Kreuzdorn

Pflege der Randgehölze durch den Betreiber

**8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes = Grundstücksgrenze  
 Bemaßung

Beschädigte Drainagen sind wieder in Stand zu setzen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark kann die Sondergebietsfläche wieder der landschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Der Rückbau der PV-Anlage ist nach Beendigung der Nutzung durch den Betreiber der PV-Anlage durchzuführen.

**B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- bestehende Grundstücksgrenzen mit Angabe der Flurnummer
- Weg, Straße außerhalb des Geltungsbereiches
- Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches
- Grünfläche außerhalb des Geltungsbereiches
- Böschung außerhalb des Geltungsbereiches
- Wasserflächen außerhalb des Geltungsbereiches
- 20 kV-Freileitung Bayernwerk Netz GmbH
- Schutzzonebereich 20 kV-Freileitung (beidseitig 10 m der Leitungssache) Innerhalb des Schutzzonebereichs ist nur eine eingeschränkte Bebauung + Bepflanzung möglich! Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten!
- geplante unterirdische Elektroleitung zur Übergabestation am Klärwerk
- Elektrizität mit Zweckbestimmung
- Einfahrt

**Leitungsauskunft (Versorgungsleitungen)**  
 Vor Beginn der Arbeiten muss von der ausführenden Firma eine Leitungsauskunft (BIL-Leitungsauskunft) eingeholt werden.

**Altlasten**  
 Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

**Bodendenkmalpflege**  
 Bei etwaigen Eingriffen in den Oberboden ist sorgfältig auf archaische Funde zu achten. Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Art. 8 Abs. 1 und des Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

**Zufahrten**  
 Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereiches werden bestehende landwirtschaftliche Wege genutzt.

**Landwirtschaft**  
 Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.

**Wasserwirtschaft**  
 Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwwSV) zu erfolgen.

**Blendwirkung**  
 Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungs- und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauweise zu verwenden bzw. einzusetzen.

**Ren. v. Oberfranken, Bergamt Nordbayern**  
 Das Planvorhaben befindet sich in der Nähe der im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesenen Vorrangfläche SD/KS24b, "Sand und Kies, Altendorf-Süd". Es wird darauf hingewiesen, dass bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche, sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionswirkungen z. B. Staub nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Auf die Duldung dieser Einwirkungen wird hingewiesen.

**Bayerwerk**  
 Bei geplanten Baumaßnahmen, in der Nähe der Leitungen des Bayerwerks, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen des Bayerwerks müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

20 kV-Freileitung:  
 Im nordöstlichen Bereich der betroffenen Grundstücke verläuft eine 20 kV-Freileitung der Bayerwerk Netz GmbH. Der Schutzzonebereich dieser Freileitungen beträgt in diesen Bereich 10,0 m beidseitig der Leitungssache.

Innerhalb des Schutzzonebereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten.

Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssache im Gelände. Eine Nachprüfung vor ist unbedingt zu empfehlen.

Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.

Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes,-sowie Änderungen am Geländeneu der Bayerwerk Netz GmbH vorzulegen.

Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayerwerk Netz GmbH.

Nachstehende Verhaltensweisen zur Verhütung von Unfällen (siehe Beiblatt zur Unfallverhütung) in der Nähe von 20 kV-Freileitungen sind unbedingt zu beachten. Dieses Beiblatt ist den beauftragten Firmen vor Baubeginn auszuhandigen. Bei nötiger Abschaltung melden Sie sich bitte unter der Tel.: 0941-28 00 33 11.

Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in die Schutzzone der Freileitung hineinragen. Gegebenenfalls ist der Einbau einer Schwenk-, Laufkatzenbegrenzung erforderlich.

Ebenso ist im Freilager der Kran so zu verlassen und zu sichern, dass die Abstände nach DIN VDE 0105 nicht unterschritten werden. Ist dies nicht möglich, muss das Kundencenter über die allgemeine Telefonnummer der Bayerwerk Netz GmbH (Tel.: 0941-28 00 33 11) so rechtzeitig verständigt werden, dass eine Abschaltung der Station vorgenommen werden kann. Eine längere Abschaltung ist aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr. Die Standsicherheit und der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unserer Leitung und den Masten, müssen jederzeit auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein.

Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten. Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonebereiches von Freileitungen der Bayerwerk Netz GmbH, wird nicht erteilt. Sie wird im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen. Das Bauvorhaben im Leitungsbereich ist der Bayerwerk Netz GmbH zuzusenden. Die Folgen einer unentlassenen Vorlage kann den Umbau der 20 kV-Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden.

**Bayerischer Bauernverband**  
 Rücksichtnahme auf die Freihaltung von Wirtschaftswegen sowie der angrenzenden Ackerbauflächen.

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK**  
 Auflagen und Bedingungen:

1. Am Bauwerk und bei den Bauarbeiten dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schiffsfahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können.
2. Die Einzelteile der Anlage müssen so ausgerichtet werden, dass bei direkter Sonneneinstrahlung weder Schiffsführer auf der Bundeswasserstraße, noch Verkehrslehner auf den Betriebswegen der WSV geblendet werden können. Bei Errichtung ist nachzuweisen, dass keine Blendung entstehen kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gefährdung mit geeigneten Mitteln zu verhindern oder die Anordnung der Module zu verändern.
3. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können.

Um Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verhüten oder auszugleichen, werden von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK (WSA) folgende weitere Auflagen und Bedingungen gestellt.

Diese Auflagen und Bedingungen beziehen sich hauptsächlich auf die Errichtung der Anlage.

1. Festpunkt-, Grenz- und Kabelvermarkungszeichen, Hektometer- und sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht ohne Zustimmung des WSA beseitigt, versetzt, beschädigt, überschülert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung sofort dem WSA zu melden. Er hat dem WSA die für die Vermessung, Vermarkung und Aufstellung entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Beim Einsatz von Krane oder ähnlichen Geräten, dürfen diese beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Gerät ihre Lasten nicht über die Bundeswasserstraße ausschwenken.
3. Die allgemeine verkehrsmäßige Erschließung darf nicht über den Betriebsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erfolgen.

**Bezirk Oberfranken - Fachberatung für Fischer**  
 Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich im 60-m Umgriff zum Main-Donau-Kanal. Es gilt zu beachten, dass die Maßnahme Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft und die Ausübung der Fischerei im angrenzenden Main-Donau-Kanal haben kann. Dort kommen unter anderem folgende Fischarten vor: Barbe, Nase, Aitel, Hasel, Schmerle, Gründling, Hecht, Rotauge, Rofeder. Deren Lebensansprüche müssen bei der Abwicklung der Maßnahme berücksichtigt werden. Deswegen sind Schutzauflagen für die aquatische Lebensgemeinschaft und zur Sicherung der Ausübung der Fischerei notwendig.

Im beigefügten Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme sowie die Auswirkungen und Prognosen auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Im Rahmen des Verfahrens sind die entsprechenden Fischereiberechtigten – Fischerzunft Samberg - zu informieren und ihre Anregungen soweit wie möglich im Planungsverfahren mit zu berücksichtigen.
2. Beim Schutzgut Wasser ist darauf zu achten, dass es während des Baus, des Betriebs und im Rahmen der Unterhaltung nicht zum Eintrag von Schadstoffen in den Main-Donau-Kanal kommen kann.
3. Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton oder Betonverbindungen es zu keinen Kalkausschwemmungen in das Gewässer kommt.
4. Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlage keine Wasser gefährdenden Stoffe in das Gewässersystem gelangen.
5. Wenn bei der Baumaßnahme Sedimentablagerungen im betroffenen Gewässerbereich auftreten, insbesondere in den Staubebereichen, sind diese auf Kosten des Unternehmenseigentümers wieder zu beseitigen.
6. Für den Bau notwendige Materialien und Geräte sind außerhalb des Überschwemmungsbereiches zu lagern. Es wird empfohlen, die ausführende Baufirma zu verpflichten nur biologisch abbaubare Kraft- und Schmierstoffe zu verwenden.
7. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen des Gewässers kommen, sind die Fischereiberechtigten entsprechend zeitnah zu informieren.
8. Fischereireiche Schäden, die möglicherweise durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlage entstehen, sind auszugleichen. Die Festsetzung einer Entschädigung kann über eine gültige Einigung oder ein gesondertes Schätzverfahren herbeigeführt werden. Die Kosten sind vom Projektträger zu übernehmen

**LRA Forchheim - Untere Naturschutzbehörde**  
 Auflagen:

Es sind ausschließlich Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ gem. der Pflanzliste bspw. Ziffer 7 des Entwurfsplanes „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu pflanzen. Bei der Anlage der Heckenpflanzung sind mindestens 5 verschiedene, gebietsene Straucher in Pflanzgruppen von 3-5 Pflanzen pro Art zu pflanzen. Um hier erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild auszuschließen zu können, muss die 2-reihige Strauchpflanzung bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung (Anzeige) in einer geeigneten Jahreszeit (Frühjahr oder Herbst) vollständig und abschließend umgesetzt sein. Die Lage sowie die darauf erforderlichen Herstellung-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind einzuhalten. Ausgefallene Pflanzen sind gleichwertig bis zum Ende der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen. Ebenfalls ist die Eingrünung als 2-reihige Strauchpflanzung vollumfänglich entlang der Baugrenzen – außer der Zufahrten – zu etablieren, um hier erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Fertigstellung der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie der Nachweis über die Verwendung von gebietseneigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) beziehungsweise gebietseneigenes Saatgutes (Regio Saatgut Herkunftsregion 12) mittels Rechnung / Lieferschein / Herkunftsnachweis o. Ä. ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim schriftlich oder per E-Mail unter Nennung des Aktenzeichens anzuzeigen. Die im Umweltberichtkapitel 2.11 beschriebene Ausgleichsfläche (Artenreiches Grünland GZ12) ist – wie auch in den Unterlagen beschrieben – 2-mal jährlich zu mähen. Zusätzlich ist es für die Zielerreichung erforderlich, dass das Mähgut zwingend von der Fläche abzufahren und einer geeigneten Verwertung zuzuführen ist. Als Saatgut ist ausschließlich Regio Saatgut der Herkunftsregion 12 zu verwenden.

**Wasserwirtschaftsamt Kronach**  
 Empfehlung und Vorgaben für den vorliegenden Standort:

Der o. g. geplante Solarpark liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Das Vorhaben besteht sich geologisch und bodenkundlich im Auenbereich der Regnitz. Die Böden sind meist sandig bis lehmig. Hinsichtlich der Hintergründwerte ist der Standort der BAG 10a+ (Vollzugsfläche Hintergründwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei und Zink zu rechnen (s. § 5 BBodSchV). Wegen der ständörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten: Verwendung von wirksamen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rampfpfähle) aller Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis® WZM® Wuppermann, o.ä.). Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwundbereich liegen. Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Talabfluss errichtet werden. Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender veringertes Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.

Sollten in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:  
 - DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),  
 - DIN 16915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),  
 - DIN 19839 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).  
 Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten.  
 - Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren

Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz:  
 Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

**C. VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 19.04.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 19.04.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2024 bis 13.09.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2024 bis 13.09.2024 öffentlich ausgestellt.
6. Die Gemeinde Markt Eggolsheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.10.2024 als Satzungsbeschluss beschlossen.

Markt Eggolsheim, den ..... Siegel

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3, Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Eggolsheim, den ..... Siegel

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

SEWO Bauprojekte GmbH  
 Waldweg 17  
 91320 Ebermannstadt

Entwurfsverfasser:  
 NMB Star Holding GmbH  
 Martinsrieder Straße 10  
 82166 Gräfelfing